

Statuten des Vereins

Österreichisches Olympisches Comité (ÖOC)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichisches Olympisches Comité“ und stellt eine selbstständige und unabhängige Vereinigung dar, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung/BAO) dient. Die Tätigkeiten des ÖOC sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit sowohl auf ganz Österreich als auch auf olympische Veranstaltungen weltweit.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in Österreich ist zulässig.
- (4) Der Verein hat ein vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) genehmigtes Logo, welches er bei Aktivitäten verwenden und an Partner, Ausstatter und Sponsoren u. a. lizenzieren darf.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

- a) die Entwicklung, Verbreitung und Vertiefung sowie den Schutz der Olympischen Bewegung in Österreich in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta und somit die Förderung des Sports in Österreich sowie die Einhaltung und Überwachung der Olympischen Charta;
- b) die Kooperation mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ohne sich an Aktivitäten zu beteiligen, die gegen die Olympische Charta verstoßen;
- c) die Vorbereitung, Sicherstellung und Durchführung der Teilnahme Österreichs mit Athlet:innen an olympischen Veranstaltungen, wobei das Österreichische Olympische Comité für das Verhalten seiner Delegationsmitglieder bei diesen olympischen Veranstaltungen verantwortlich ist;
- d) die allein befugte Repräsentation Österreichs bei Olympischen Spielen, regionalen, kontinentalen oder multisportiven Veranstaltungen, die unter der Patronanz des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), der Vereinigung der Europäischen Olympischen Komitees (EOC) und der Vereinigung der Nationalen Olympischen Komitees (ANOC) stehen, verbunden mit der Verpflichtung an diesen Veranstaltungen teilzunehmen und Athlet:innen dorthin zu entsenden;
- e) die Vertretung Österreichs bei Kongressen und Tagungen des IOC, ANOC und EOC;
- f) die alleinige Befugnis zur Nominierung einer österreichischen Stadt als Kandidat für die Bewerbung um die Austragung olympischer Veranstaltungen unter der Patronanz von IOC, EOC und ANOC;
- g) die österreichischen Bundes-Sportfachverbände, deren Sportarten sich im olympischen Programm befinden, über die Möglichkeit ihrer Beteiligung an den olympischen Veranstaltungen unter der Patronanz von IOC, EOC und ANOC zu unterrichten;

- h) gegen jede Art von Diskriminierung (aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, politischer Gesinnung, Geschlecht, Alter oder Sonstigem) und Gewalt im Sport vorzugehen;
- i) die sozialen, ethischen und kulturellen Werte des Sports zu fördern und sich aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports einzusetzen. Das Österreichische Olympische Comité verpflichtet sich, den Kodex der Olympischen Bewegung zum Schutz gegen Wettbewerbsmanipulation vollinhaltlich mitzutragen und durch seine Mitgliedschaft bei der in Österreich zuständigen Stelle zur Wahrung der Integrität im Sport die nationalen Aufgaben, Ziele und Maßnahmen im Kampf gegen Wettbewerbsmanipulation zu unterstützen;
- j) die Anerkennung des jeweils gültigen Olympic Movement Medical Codes;
- k) die Anerkennung und Anwendung der Regelungen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

Das Österreichische Olympische Comité richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins der Verantwortung und der Prävention und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von seinen Mitgliedern ein.

Nach den Grundsätzen der Olympischen Bewegung sind Frauen und Männer gleichgestellt, und eine Selektion hinsichtlich des Geschlechts ist nicht zulässig.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
 - b) Veröffentlichungen in Medien sowie Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen;
 - c) Herausgabe von Druckschriften und digitalen Medien zur Verbreitung des Olympischen Gedankens;
 - d) Gründung und Führung einer Nationalen Olympischen Akademie;
 - e) Führung eines Olympischen Museums;
 - f) Beratung und Unterstützung der international anerkannten und bei olympischen Veranstaltungen unter der Patronanz von IOC, EOC und ANOC teilnahmeberechtigten österreichischen Bundes-Sportfachverbände;
 - g) Beratung und Unterstützung von sportfördernden und sportwissenschaftlichen Institutionen;
 - h) die Kooperation mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, wobei sich das ÖOC jedoch nicht an Aktivitäten beteiligen darf, die gegen die Olympische Charta verstoßen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
 - a) Einnahmen aus Sponsorenverträgen, Veranstaltungen, Vorträgen und Versammlungen;
 - b) Beihilfen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;

- c) Beihilfen und Förderungen aus dem Solidarity-Programm des IOC sowie Unterstützungen von EOC und ANOC;
- d) Erlöse aus dem Verkauf von Sonderbriefmarken und Sondermünzen;
- e) Erträge aus Lizenzvergaben und Werbung;
- f) Sammlungen, Spenden, Zinserträge, sonstige Erträge und Zuwendungen;
- g) Gründung von Kapitalgesellschaften sowie Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften;
- h) Mitgliedsbeiträge.

Zum Zweck der finanziellen Absicherung der Teilnahme österreichischer Athlet:innen an olympischen Veranstaltungen kann das Österreichische Olympische Comité Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

§ 4 Anti-Doping

Das Österreichische Olympische Comité setzt zur Verhinderung von Doping im Sport folgende Maßnahmen um:

- a) Es erkennt die Aufgaben und Ziele der Nationalen Anti-Doping-Agentur Austria (NADA Austria) an und unterstützt diese und andere Anti-Doping-Organisationen bei der Verhinderung des Dopings im Sport, ohne dabei auf deren operative Tätigkeiten Einfluss zu nehmen;
- b) es übernimmt verpflichtend die Anti-Doping-Regelungen des IOC und der Welt-Anti-Doping Agentur (WADA) und setzt das österreichische Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 vollinhaltlich um;
- c) es verpflichtet sich, seine Mitglieder sowie die diesen zugehörigen Athlet:innen und Betreuer:innen an die geltenden Anti-Doping-Regelungen (IOC, internationaler Sportfachverband und ADBG 2021) schriftlich zu binden, sobald diese auf der Longlist des ÖOC angeführt sind. Diese Verpflichtung gilt auch für jene Athlet:innen und Betreuer:innen, die keinem Mitglied des ÖOC angehören und dennoch zu olympischen Wettbewerben entsendet werden;
- d) es setzt keine Athlet:innen, Betreuer:innen oder Mitarbeiter:innen ein, die aufgrund einer Sicherungs- oder Disziplinarmaßnahme wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen gesperrt sind oder unterstützt diese finanziell;
- e) es unterstützt keine Mitglieder finanziell, deren Regelungen nicht im Einklang mit den geltenden Anti-Doping-Regelungen stehen;
- f) es schließt sämtliche Betreuer:innen im Rahmen von Wettkämpfen aus, die ohne medizinische Indikation verbotene Substanzen oder Methoden gemäß der von der Welt-Anti-Doping-Agentur herausgegebenen Verbotsliste anwenden;
- g) es implementiert geeignete Möglichkeiten, die es potenziellen Whistleblower:innen ermöglichen sollen, Informationen im Zusammenhang mit Anti-Doping-Verstößen oder Verstößen gegen die Code-Compliance eines Unterzeichners des WADC 2021 oder einer ähnlichen Organisation an das Österreichische Olympische Comité heranzutragen, ohne hierfür persönliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) die jeweiligen Mitglieder und Ehrenmitglieder des IOC in Österreich;
 - b) die Österreichischen Bundes-Sportfachverbände, die dem jeweiligen internationalen Fachverband angehören und deren Sportarten sich im jeweils aktuellen olympischen Programm befinden, wobei nur ein nationaler Verband pro Sportart anerkannt wird;
 - c) die nationalen Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und SPORTUNION sowie die Bundes-Sportorganisation (Sport Austria).
- (3) Außerordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Athlet:innen, die aktuell Mitglieder der Athletenkommission gemäß § 22 der Statuten sind;
 - b) österreichische Bundes-Sportfachverbände, die dem jeweiligen internationalen Fachverband angehören, deren Sportarten sich im aktuellen Programm der Europäischen Spiele des EOC, der Olympischen Jugendspiele (Sommer und Winter) des IOC oder EOC und der ANOC World Beach Games befinden, wobei nur ein nationaler Verband pro Sportart anerkannt wird;
 - c) Personen, welchen die außerordentliche Mitgliedschaft infolge der Förderung der Ziele der Olympischen Bewegung oder der Förderung der Beteiligung Österreichs an Olympischen Spielen oder Olympischen Winterspielen verliehen wurde.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich während eines längeren Zeitraums um die Olympische Bewegung im Allgemeinen und um das ÖOC im Besonderen außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme die Mitglieder darüber zu informieren hat.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung, wobei mit der Ehrenmitgliedschaft auch die Verleihung der vom ÖOC geschaffenen Pierre-de-Coubertin-Medaille verbunden ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Wegfall der Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 lit a und b und § 5 Abs. 3 lit a und b oder durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder darüber innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Austrittes zu informieren.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Eine grobe Verletzung von Mitgliedspflichten stellt insbesondere die Nichtumsetzung von Anti-Doping Regelungen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) sowie des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 dar.
Dem betroffenen Mitglied steht vor einem Ausschluss das Recht auf eine Anhörung zu. Gegen den Beschluss eines Ausschlusses steht dem Mitglied – binnen einer Woche ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses – die Anrufung des Schiedsgerichts zu. Bis zu dessen endgültiger Entscheidung ruhen die Rechte, nicht aber die Pflichten des Mitglieds.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Dem betroffenen Ehrenmitglied steht vor einer Aberkennung das Recht auf eine Anhörung zu.
Gegen den Beschluss der Aberkennung steht dem Mitglied – binnen einer Woche ab Zustellung des Aberkennungsbeschlusses – die Anrufung des Schiedsgerichts zu. Bis zu dessen endgültiger Entscheidung ruhen die Rechte, nicht aber die Pflichten des Mitglieds.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins unter den vom Vorstand festgelegten Rahmenbedingungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Vertreter:innen der Athletenkommission zu.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder ist vom Vorstand binnen zwei Wochen eine Hauptversammlung einzuberufen und binnen sechs Wochen abzuhalten.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom: von der Generalsekretär:in, im Verhinderungsfall von einem sonstigen Mitglied des Leitungsorganes (§17) über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 lit b (Österreichische Bundes-Sportfachverbände) und lit c (Nationale Dachverbände und Sport Austria) sowie die außerordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 lit b (Österreichische Bundes-Sportfachverbände, deren Sportarten sich im aktuellen Programm der Europäischen Spiele des EOC, der Olympischen Jugendspiele [Sommer und Winter] des IOC oder EOC und der ANOC World Beach Games befinden) sind verpflichtet, ihre Statuten in strikter Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Anti-Doping-Regulativen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) sowie dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 zu halten; die Einhaltung dieser Verpflichtung stellt eine Bedingung für die Mitgliedschaft im ÖOC und die Anerkennung durch das ÖOC dar.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 lit b (Österreichische Bundes-Sportfachverbände) und lit c (Nationale Dachverbände und Sport Austria) sowie die außerordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 lit b (Österreichische Bundes-Sportfachverbände, deren Sportarten sich im aktuellen Programm der Europäischen Spiele des EOC, der Olympischen Jugendspiele [Sommer und Winter] des IOC oder EOC und der ANOC World Beach Games befinden) sind zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und regulatorischer Standards einschließlich der vom Vorstand beschlossenen ethischen Standards und Anforderungen (Compliance-Regelungen, Code of Conduct) verpflichtet; die Einhaltung dieser Verpflichtung stellt eine Bedingung für die Mitgliedschaft im ÖOC und die Anerkennung durch das ÖOC dar.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Hauptversammlung (§ 10)
- (2) der Vorstand (§ 12)
- (3) das Präsidium (§ 15)
- (4) der:die Generalsekretär:in/das Leitungsorgan (§ 17)
- (5) die Rechnungsprüfer:innen (§ 18)
- (6) das Schiedsgericht (§ 20)

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ (höchstes Organ nach dem VereinsG) im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils gültigen Fassung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis zum 30. September statt.
- (2) Wahlen gemäß § 12 Abs. 2 (Vorstand), § 18 Abs. 1 (Rechnungsprüfer:in) und die Bestellung gemäß § 19 Abs. 1 (Abschlussprüfer:in) werden in Jahren abgehalten, welche jenen mit Olympischen Spielen nachfolgen, wobei der Zeitpunkt der Wahlen nach der Prüfung des Rechnungsabschlusses durch den bestellten:die bestellte

Wirtschaftsprüfer:in für das vorangegangene (Olympia-)Jahr bis zum 30. September zu erfolgen hat.

- (3) Die Hauptversammlung ist aufgrund des Beschlusses des Vorstands durch den:die Generalsekretär:in spätestens acht Wochen vor dem Termin (ausgenommen im Falle des § 12 Abs. 3) unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzuberufen.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung können von Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands, des Leitungsorgans, dem:der Generalsekretär:in sowie von allen ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.
- (5) Anträge zur Hauptversammlung einschließlich Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung bei dem:der Generalsekretär:in/dem Leitungsorgan einzubringen.
- (6) Spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand die rechtzeitig eingetroffenen Anträge einschließlich Wahlvorschläge sowie den Jahresabschluss des Vorjahres (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) an alle stimmberechtigten Mitglieder zu versenden.
- (7) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl und Enthebung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer:innen und Bestellung der gesetzlichen Abschlussprüfer:innen;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Entlastung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin/des Leitungsorgans;
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über fristgerecht eingebrachte und zugelassene Abänderungsanträge gem. Abs. 11 oder sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (8) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der:die Präsident:in, bei Verhinderung ein:eine Vizepräsident:in. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der:Die Vorsitzende erteilt die Berechtigungen zu Wortmeldungen und hat das Recht, bei ungebührlichem Verhalten eines Mitgliedes, diesem das Wort zu entziehen. Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Sittlichkeit oder wiederholten Störungen der Versammlung hat er:sie das Recht, Anwesende des Sitzungsortes zu verweisen.

Beim Tagesordnungspunkt Wahlen übernimmt der:die Vorsitzende des Wahlausschusses, bei Abwesenheit der:die Stellvertreter:in den Sitzungsvorsitz und übergibt diesen nach Durchführung der Wahl an den neu gewählten Präsidenten bzw. die neu gewählte Präsidentin.

- (9) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder mit zwei vertretungsbefugten Vereinsvertreter:innen oder mit einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin und einem:einer vertretungsbefugten Vereinsvertreter:in und zwei Vertreter:innen der Athletenkommission teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die zwei Vertreter:innen der Athletenkommission (gem. § 22 Abs.4) sowie die ordentlichen Mitglieder, die bis zum Beginn der Hauptversammlung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖOC nachgekommen sind und durch eine:n dem ÖOC nachweislich bekannt gegebenen Präsidenten bzw. bekannt gegebene Präsidentin oder einer im aktuellen Vereinsregister als vertretungsbefugt eingetragene Person vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist mittels schriftlicher Bevollmächtigung an ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann insgesamt maximal zwei Stimmen haben.
- (10) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zur anberaumten Zeit mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies zur angegebenen Zeit nicht der Fall, so findet die Hauptversammlung eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statt.
- (11) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse über Abänderungsanträge zu fristgerecht eingebrachten Anträgen (ausgenommen Wahllisten) können zugelassen werden, wenn zuvor mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der Zulassung zustimmt.
- (12) Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen grundsätzlich geheim und mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (d. h. Stimmenthaltungen werden für die Zählung nicht gewertet). Beschlüsse über Statutenänderungen sowie über die Auflösung des Vereines bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Auf Verlangen von mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können Wahlen oder Beschlussfassungen auch nicht geheim abgehalten werden.

- (13) Wählbar in Funktionen sind nur jene Personen, die auf einer Wahlliste aufscheinen.
- (14) Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen könnten im Sinne des virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetzes 2023 (VirtGesG) idgF bei zwingenden äußeren Umständen auch als virtuelle oder hybride Versammlungen abgehalten werden.

Die Entscheidung darüber, ob eine virtuelle Versammlung stattfindet, obliegt dem einberufenden Organ, ebenso, ob eine einfache, moderierte oder hybride Versammlung stattfindet.

Sämtliche organisatorischen und technischen Festlegungen für virtuelle und/oder hybride Versammlungen, die sich nicht aus Gesetz oder Statuten ergeben, werden vom einberufenden Organ getroffen.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung;
- b. Beschluss des Präsidiums oder der Vizepräsident:innen (im Falle des § 12 Abs. 3, erster Absatz), wenn es das Wohl des Vereins erfordert;
- c. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;
- d. Verlangen der Rechnungsprüfer:innen gem. § 12 Abs.3, zweiter Absatz oder gem. § 21 Abs. 5 VerG

statt oder

- e. gem. § 12 Abs. 3, dritter Absatz (bei längerfristigem Ausfall des Vorstands ohne Selbstergänzung und Handlungsunfähigkeit der Rechnungsprüfer:innen) durch eine:n bestellte:n Kurator:in.

Für den Ablauf einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten die in § 10 (ordentliche Hauptversammlung) angeführten Bestimmungen, sofern nicht Sonderbestimmungen vorliegen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen zwei Wochen einzuberufen und binnen sechs Wochen abzuhalten.

Die Einberufung erfolgt in den Fällen der lit a-c aufgrund der Beschlüsse oder des Antrages durch den:die Generalsekretär:in, im Falle des lit d auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen durch den:die Generalsekretär:in oder durch diese selbst (§ 21 Abs. 5 VerG) und im Falle des lit e durch eine:n gerichtlich bestellte:n Kurator:in.

Zwei Wochen vor der Hauptversammlung ist die Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden, die den Grund für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung anzuführen hat.

Bei einer außerordentlichen Hauptversammlung mit Neuwahl des gesamten Vorstands (in den Fällen des § 12 Abs. 3 zweiter und dritter Absatz) sind die für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung geltenden Fristen maßgeblich.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zumindest zwölf Mitgliedern, und zwar aus

- a. einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin,
- b. drei Vizepräsident:innen;
- c. acht weiteren Mitgliedern;
- d. den jeweiligen Mitgliedern des IOC in Österreich;
- e. dem:der Vorsitzenden oder dessen:deren Stellvertreter:in der Athletenkommission;

- f. allfällig kooptierten Mitgliedern. Die Kooptierung von maximal fünf weiteren Mitgliedern ist dem Vorstand durch eigenen Beschluss gestattet, wobei derartige Mitglieder nur Sitz-, aber kein Stimmrecht haben;
 - g. dem:der Generalsekretär:in (ohne Stimmrecht).
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung aufgrund des Wahlvorschlags bzw. der Wahlvorschläge gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, dieses durch ein anderes wählbares Mitglied mit gleichen Rechten und Pflichten und entsprechend den in § 21 festgelegten Kriterien bis zur nächsten Neuwahl zu ersetzen („Bestellung“), wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- (3) Bei Tod oder Rücktritt des Präsidenten bzw. der Präsidentin ist in jedem Fall eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und diese Funktion durch Wahl neu zu besetzen. Die Vizepräsident:innen haben hierzu eine Hauptversammlung gem. § 11 lit b einzuberufen und einen Vorschlag für die Neuwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin längstens binnen einer Woche vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form zu unterbreiten.
- Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Bestellung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung gem. § 11 lit d zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bzw. einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Hauptversammlung gem. § 11 lit e einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beginnt mit dessen Wahl, beträgt grundsätzlich vier Jahre und verlängert sich im Falle einer nicht fristgerechten Neuwahl bis zu dieser, wobei eine nicht fristgerechte Neuwahl, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, bis zum 31. 12. des Jahres, in dem die vierjährige Funktionsperiode abläuft, zu erfolgen hat. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand hat mindestens zwei Sitzungen pro Jahr abzuhalten und wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei Verhinderung von einem:einer der Vizepräsident:innen schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag. Die kooptierten Mitglieder haben ebenso wie der:die Generalsekretär:in lediglich Sitzrecht im Vorstand, jedoch kein Stimmrecht.

- (8) Den Vorsitz führt der:die Präsident:in, bei Verhinderung eine:r der Vizepräsident:innen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) oder Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Bestellung (Abs. 3) eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Nominierung von österreichischen Olympiateams und Teams für Veranstaltungen des IOC, EOC und ANOC in Koordination mit den nationalen Sport-Fachverbänden;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresvoranschlags sowie des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- c) Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin;
- d) Information der Vereinsmitglieder in der Hauptversammlung über die Vereinstätigkeit und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft wegen Verlustes der Voraussetzungen;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen oder Abschlussprüfer:innen und dem Verein;
- g) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Sportpolitik;
- h) Zustimmungen gemäß § 16 Abs. 7.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der:Die Präsident:in ist der:die höchste Funktionär:in des Österreichischen Olympischen Comités und repräsentiert dieses in nationalen und internationalen Sportangelegenheiten.
- (2) Der:Die Präsident:in führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Vorstand und im Präsidium. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin die Vizepräsident:innen.

- (3) Alle Mitglieder des Vorstands des Österreichischen Olympischen Comités haben sich den Anti-Doping-Regelungen des IOC sowie jenen des ADBG 2021 zu unterwerfen und sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstands des Österreichischen Olympischen Comités haben sich einem vom Vorstand erlassenen Code of Conduct zu unterwerfen und sind verpflichtet, die darin normierten Richtlinien einzuhalten.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin als Vorsitzenden bzw. Vorsitzender und den drei Vizepräsident:innen gemäß § 12 Abs. 1a und b der Satzungen.
- (2) Die Funktionsdauer des Präsidiums beginnt mit dessen Wahl, beträgt grundsätzlich vier Jahre und verlängert sich im Falle einer nicht fristgerechten Neuwahl bis zu dieser. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sitzungen des Präsidiums haben zumindest zwei Mal jährlich stattzufinden.
- (3) Das Präsidium wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei dessen:deren Verhinderung von einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin einberufen.
- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des:der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat die Geschäftsführung des Vereins zu überwachen.
- (2) Jedes Präsidiumsmitglied kann von dem:der Generalsekretär:in jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.
- (3) Das Präsidium kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen; es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Das Präsidium hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.
- (5) Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin und der Bereichsleiter:innen. Die Bestellung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (6) Beschluss einer Geschäftsordnung (GO) und Information an den Vorstand.

- (7) Maßnahmen des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin können dem Präsidium nicht übertragen werden.

Folgende Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums:

- a) Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen (Beträge werden in der GO festgelegt);
- b) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen (Beträge werden in der GO festgelegt);
- c) die Gewährung von Darlehen und Krediten.

Folgende Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands:

- d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z2 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
 - e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
 - f) die Errichtung und die Schließung von Zweigvereinen;
 - g) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Leitungsorgans, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Leitungsorgan gegenüber dem Verein oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Leitungsorgans ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.
- (8) Das Präsidium kann bei Bedarf einen Wintersportbeirat und/oder einen Sommersportbeirat einrichten, welche entweder von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder von einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin geleitet werden. Diese Sportbeiräte bestehen anlassbezogen und in wechselnder Besetzung aus einem Vertreter bzw. einer Vertreterin oder mehreren Vertreter:innen der Bundes-Sportfachverbände, welche vom leitenden Präsidiumsmitglied eigenständig ausgewählt und bestellt werden. Sowohl beim Wintersportbeirat als auch beim Sommersportbeirat handelt es sich lediglich um ein beratendes Gremium, welchem kein Stimmrecht in einem Organ des Vereins zukommt.

§ 17 Generalsekretär:in/Leitungsorgan

- (1) Dem:Der Generalsekretär:in obliegt die Leitung des Vereins, und er:sie vertritt diesen nach außen. Er:Sie ist gemeinsam mit zwei Bereichsleiter:innen, die zugleich auch Stellvertreter:innen des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin sind und deren genaue Aufgabenbereiche in der GO (§16 Abs. 6) festzulegen sind, das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er:Sie und die beiden Bereichsleiter:innen werden vom Präsidium für die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Der:Die Generalsekretär:in führt die laufenden Geschäfte und trifft Entscheidungen in

sämtlichen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (2) In den Wirkungsbereich des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Erfüllung der Leitungsaufgaben gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002;
 - b) operative Geschäftsführung des Österreichischen Olympischen Comités;
 - c) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens gemäß den gesetzlichen Vorgaben;
 - d) ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins;
 - e) Organisation und Führung der Administration des Österreichischen Olympischen Comités;
 - f) alleinige Fertigung von Schriftstücken in laufenden Verwaltungsangelegenheiten;
 - g) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - h) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und § 11 lit a-d dieser Statuten;
 - i) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands;
 - j) Anstellung, Führung, Weisung, Kündigung und Entlassung von Mitarbeiter:innen;
 - k) Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands;
 - l) Erledigung aller dringenden Geschäfte des ÖOC;
 - m) Information der Mitglieder in der Hauptversammlung über die Geschäftsgebarung und den Jahresabschluss.
- (3) Schriftstücke, deren Inhalt über laufende Verwaltungsangelegenheiten hinausgeht, insbesondere vermögenswerte Dispositionen, sind von dem:der Generalsekretär:in gemeinsam mit zumindest einem:einer Bereichsleiter:in zu unterfertigen.
- (4) Der:Die Generalsekretär:in ist verpflichtet, über Verlangen des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Präsidiums oder der Rechnungsprüfer:innen jederzeit Rechnung zu legen. Er:Sie hat in den Sitzungen des Vorstands über die finanzielle Situation des Österreichischen Olympischen Comités zu berichten.
- (5) Der konkrete Aufgabenbereich des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin sowie die genaue Bezeichnung und die Aufgabenbereiche der Bereichsleiter:innen sind vom Präsidium in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 18 Rechnungsprüfer:innen

- (1) Drei Rechnungsprüfer:innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von grundsätzlich vier Jahren oder bei nicht fristgerechter Neuwahl bis zu dieser gewählt. Die Funktionsperiode beginnt mit der Wahl.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (3) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der:Die Generalsekretär:in hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. In- und Außergeschäfte sowie außergewöhnliche Einnahmen und Ausgaben müssen aufgezeigt werden.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß. Die Rechnungsprüfer:innen sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (6) Die Rechnungsprüfer:innen bilden darüber hinaus auch den nach § 21 konstituierten Wahlausschuss.

§ 19 Abschlussprüfer:in

- (1) Die Hauptversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstands eine:n externe:n unabhängige:n und unbefangene:n Abschlussprüfer:in für die Dauer von bis zu vier Jahren. Der:Die Abschlussprüfer:in übernimmt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.
- (2) Stellt der:die Abschlussprüfer:in bei seiner:ihrer Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er:sie dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Abschlussprüfer:innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- (4) Die Hauptversammlung kann den:die Abschlussprüfer:in aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.
- (5) Der:Die Abschlussprüfer:in kann schriftlich an den Vorstand seinen:ihren Rücktritt erklären.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsorgan ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsorgan binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter:in namhaft. Die ordentlichen Vereinsmitglieder haben ihrerseits jeweils binnen sieben Tagen ab Verständigung durch das Leitungsorgan, dass sie als Schiedsrichter:in namhaft gemacht wurden, eine physische Person aus dem Kreis ihrer ordentlichen Vereinsmitglieder zu benennen, welche das Schiedsrichteramt ausübt.
- (3) Nach Verständigung durch das Leitungsorgan innerhalb von weiteren sieben Tagen, welche physischen Personen namhaft gemacht wurden, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer sieben Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum:zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Das zum:zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts gewählte ordentliche Mitglied hat binnen sieben Tagen wiederum eine physische Person aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder zu benennen, welche tatsächlich den Vorsitz ausübt.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter sinngemäßer Anwendung der Regeln der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO). Jede:r einzelne Schiedsrichter:in kann bei Zweifelsfragen verlangen, dass über das Vorgehen des Schiedsgerichts und die Anwendung der Regeln der ZPO abgestimmt wird. Die Abstimmung ist für das weitere Vorgehen des Schiedsgerichts verbindlich.
- (6) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- (7) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 21 Wahlausschuss und Wahlen

- (1) Der Vorstand hat spätestens acht Wochen vor der Hauptversammlung den Wahlausschuss einzuberufen.

Der Wahlausschuss besteht aus den Rechnungsprüfer:innen.

Der:Die Präsident:in hat die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen, in der ein Mitglied des Wahlausschusses von den Mitgliedern als Vorsitzende:r zu wählen ist.

- (2) Aufgaben des Wahlausschusses sind:

- a. die Bundes-Sportfachverbände zu Wahlvorschlägen aufzufordern. Diesbezüglich ist an alle Verbände eine Wahlliste mit der Anführung folgender zu wählender Positionen zu versenden: ein:e Präsident:in, drei Vizepräsident:innen, davon mindestens eine Person männlich und eine Person weiblich, acht Mitglieder des Vorstands, davon mindestens drei Personen männlich und drei Personen weiblich, und drei Rechnungsprüfer:innen.
Es darf auf jeder Position nur eine Person namhaft gemacht werden.
Jeder Bundes-Sportfachverband kann nur einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin je Wahlliste nennen.
Die Vizepräsident:innen und die acht Mitglieder müssen einem ordentlichen Mitglied angehören.
Sämtliche auf der Wahlliste genannten Kandidat:innen müssen die Bestätigung eines ordentlichen Mitgliedes für den Wahlvorschlag nachweisen.
Unter den drei Vizepräsident:innen muss mindestens ein:e Vertreter:in aus dem Sommersport und ein:e Vertreter:in aus dem Wintersport sein.
Unter den gesamten zwölf Mitgliedern müssen auf jeden Fall mindestens zwei Vertreter:innen von Mannschaftssportarten und mindestens zwei Vertreter:innen aus dem Wintersport sein;
 - b. die Überprüfung der eingelangten Wahllisten, ob die unter lit a angeführten Voraussetzungen vorliegen;
 - c. werden von der Wahlkommission Mängel in den vorgelegten Wahllisten festgestellt, ist die Liste für eine allfällige Korrektur innerhalb der möglichen Antragsstellungsfrist (vier Wochen vor der Hauptversammlung) zurückzustellen.
- (3) Der:Die Vorsitzende des Wahlausschusses – bei Verhinderung ein sonstiges Mitglied des Wahlausschusses – hat in der Hauptversammlung die Wahlen zu leiten.

§ 22 Athletenkommission

- (1) Die Einrichtung der Athletenkommission richtet sich nach den Vorgaben und Richtlinien des Internationalen Olympischen Komitees und hat die Wahrung der Interessen und Anliegen der Athlet:innen zum Inhalt.
- (2) Die Auswahl der Kommission ist nicht an die Hauptversammlung und nicht an den Vorstand, sondern ausschließlich an die Olympischen Spiele und Olympischen Winterspiele gebunden. Nur Athlet:innen, die an Olympischen Spielen bzw. Olympischen Winterspielen teilnehmen, steht das aktive und passive Wahlrecht für die Athletenkommission zu. An einer Mitarbeit in der Athletenkommission interessierte Athlet:innen, die mindestens sechzehn Jahre alt sind und nie wegen eines Dopingvergehens bestraft wurden, reichen bis zum Beginn der Eröffnungsfeier der Olympischen Spiele oder Olympischen Winterspiele ihre Kandidatur ein. In der Folge werden die Mitglieder des entsprechenden Olympic Team Austria über die Kandidat:innenliste informiert. Die Wahl erfolgt im Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Kandidat:innenliste und der Abschlussfeier der Olympischen Spiele bzw. Olympischen Winterspiele. Die maximale Anzahl an Kommissionsmitgliedern richtet sich nach der Anzahl der an den jeweiligen Spielen teilnehmenden Athlet:innen und wird mit fünf Prozent (aufgerundet) der Athlet:innen, die tatsächlich teilgenommen haben, bestimmt.

Beide Geschlechter sollten in einem ausgeglichenen Verhältnis vertreten sein. Amtierende Athletenkommissionsmitglieder können unabhängig von der Teilnahme an Olympischen Spielen bzw. Olympischen Winterspielen für zwei weitere Perioden wiedergewählt werden, aber nur für maximal drei Perioden Mitglied sein.

- (3) In der ersten Sitzung nach Olympischen Spielen bzw. Olympischen Winterspielen wählen die Kommissionsmitglieder aus ihren Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit den:die Kommissionsvorsitzende:n. Der:Die Vorsitzende oder sein:ihre Stellvertreter:in hat das Recht an ÖOC-Vorstandssitzungen stimmberechtigt teilzunehmen. Auch ist der:die Vorsitzende oder sein:ihre Stellvertreter:in eingeladen, die Vertretung der Athlet:innen in Beiräten des ÖOC zu übernehmen, in denen eine Athlet:innenvertretung vorgesehen ist. Der:Die Vorsitzende oder sein:ihre Stellvertreter:in vertritt Österreich in den diversen internationalen Athletes' Commissions. Administrativ wird die Athletenkommission, insbesondere der:die Vorsitzende, durch die ÖOC-Administration betreut.
- (4) Zwei Vertreter:innen der Athletenkommission haben das Recht, mit Sitz und Stimme an der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 23 Authentische Auslegung

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen oder nicht endgültig geregelten Fällen entscheidet der Vorstand, dem auch die authentische Auslegung der Satzungen obliegt.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, eine:n Abwickler:in zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abwicklung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen soll einer Organisation übertragen werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der gegenständliche Verein verfolgt, beispielsweise Sport Austria oder einem anderen gemeinnützigen, sportfördernden Sportfachverband der olympischen Disziplinen.
 - (1) Voraussetzung für die Übertragung des Vereinsvermögens ist, dass der Verein, an den das verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird, gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke gemäß den Bestimmungen der §§ 34 ff BAO erfüllt.
 - (2) Die vorangegangenen Bestimmungen gelten auch sinngemäß für den Fall, dass der bisher begünstigte Vereinszweck wegfällt.
 - (3) Das ÖOC-Archiv fällt jedenfalls an das Österreichische Staatsarchiv zur Verwendung für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinn der §§ 34 BAO.